

Mandanten-Information zur Verfahrensdokumentation

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit dem Schreiben vom 14.11.2014 die neuen

„Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“

- kurz GoBD - definiert.

Diese gewinnen aktuell besondere Relevanz, weil der Bundesfinanzhof (BFH) die Rechte der Betriebsprüfung zuletzt mehrfach gestärkt hat.

Um einen Nachweis erbringen zu können, dass die in den GoBD definierten Grundsätze eingehalten werden, ist ein wesentlicher Bestandteil die sogenannte **Verfahrensdokumentation**, welche aller zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Verfahrensbestandteile beschreibt.

Es geht dabei um die Beschreibung sämtlicher internen Abläufe Ihrer Verwaltung, von der Erstellung Ihrer Angebote, Lieferscheine und Rechnungen, über den Erhalt, die Bezahlung und Ablage Ihrer Eingangsrechnungen bis hin zur Übergabe des Buchhaltungsordners an unser Büro.

Ein Auszug der Fragen, die Sie in der Verfahrensdokumentation beschreiben sollten:

- Auf welchem Weg erhalten Sie die Eingangsrechnungen (per Post / per Email / per Fax),
- Wer prüft die Rechnungen, wer überweist sie und wie werden diese dann wiederum abgelegt?
- Wie ist Ordnerablage aufgebaut?
- Mit welchem Scanner werden Belege eingescannt, mit welcher Auflösung und in welchem Dateiformat?
- Wer hat welche Rechte im Unternehmen in Bezug auf die Buchhaltung? Wer darf was?
- Wie werden die Ausgangsrechnungen erstellt? Mit welchem Programm und durch welche Mitarbeiter?
- Wie wird sichergestellt, dass die Ausgangsrechnungen nachträglich nicht mehr verändert werden? Gibt es ein revisionssicheres Rechnungsprogramm?
- usw.

Die Pflicht zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation ist unabhängig von der Größe, Rechtsform oder Branche des Unternehmens. Alle Unternehmer haben für eine entsprechende Verfahrensdokumentation Sorge zu tragen.

Der BFH hält die Verfahrensdokumentation im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung für **erforderlich**.

Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung gibt der BFH der Finanzverwaltung eine Empfehlung **Hinzuschätzungen der Besteuerungsgrundlagen von 5-10% der Umsätze** vorzunehmen.

WICHTIG für alle Mandanten, die ein bargeldintensives Geschäft betreiben:

Die Finanzverwaltung vergibt keine Zertifizierung bei den Herstellern der elektronischen Kassensysteme. Ein Zertifikat des Herstellers über die Einhaltung der GoBD kann sich bei einer Prüfung als wertlos herausstellen.

Ab dem 1.1.2018 müssen sie mit unangekündigten Prüfungen in Ihren Räumlichkeiten rechnen. In dem Zusammenhang ist es wichtig, eine Verfahrensdokumentation des Kassensystems, die Bedienungsanleitung, die Installationsprotokolle etc. stets in der aktuellen Version griffbereit zu haben. Sprechen Sie diesbezüglich mit Ihrem Kassensystem-Hersteller.

Sollte ein Prüfer des Finanzamtes eine sogenannte **Kassennachschau** vornehmen, so können fehlende Kassenberichte des Vortages sowie fehlende Unterlagen zum Kassensystem direkt Hinzuschätzungen bei den Umsätzen bedeuten.

Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung hohe Mehreinnahmen genau eben durch diese Schnellprüfungen erzielen wird und will.

Ein **Muster** einer solchen Verfahrensdokumentation finden Sie auf unserer Internetseite unter

www.stb-hwk.de/gobd

Dieses Muster soll Orientierungshilfen für die Einrichtung einer geordneten und sicheren Belegablage sowie Formulierungshilfen für den Aufbau und den Inhalt einer Verfahrensdokumentation geben.

Für alle Unternehmer werden die neuen GoBD und die damit im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten als Strafe empfunden. Es scheint so, als ob es nur darum geht, bei einer Betriebsprüfung neue Steuereinnahmen zu generieren, da die Umsetzung einer sauberen Verfahrensdokumentation und besonders der Führung einer ordnungsgemäßen Kasse fast unmöglich erscheint. War es bisher das Fahrtenbuch, welches regelmäßig bei einer Überprüfung verworfen wurde, so wird nun die korrekte Einhaltung der GoBD zu einer offenbar unmöglichen Aufgabe.

Leider sind diese GoBD nicht eindeutig formuliert worden. Es bleiben zurzeit noch viele Fragen unbeantwortet, z.B. welchen Umfang die Verfahrensdokumentation haben muss, wie sie aufgebaut sein muss oder in welchen Dateiformaten digitale Daten abgespeichert werden sollen.

Erst in den nächsten Jahren werden durch Gesetzesänderungen, Rechtsstreite und Urteile immer wieder Anpassungen erfolgen und sich zeigen auf welche Punkte es nun wirklich ankommt.

Nehmen Sie dieses Thema bitte sehr ernst und beschäftigen Sie sich damit, damit es bei einer zukünftigen Betriebsprüfung nicht zu unnötigen Steuernachzahlungen kommt.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung. Sprechen Sie uns an.